

03.12.92

U - In - Wi

17 Seiten

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

A. Zielsetzung

Durch die Änderungsverordnung soll das Anliegen über die beschleunigte Durchführung von Genehmigungsverfahren durch eine Reduzierung der Genehmigungserfordernisse unterstützt werden.

Gleichzeitig sollen Erfahrungen der Länder bei der Anwendung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen entsprechend Berücksichtigung finden.

B. Lösung

Kriterien für die Änderungen sind:

- EG-rechtliche Zulässigkeit,
- eingetretene Verbesserung der technischen Entwicklung bei einzelnen Anlagen,
- sichere Beherrschbarkeit des Betriebs von Anlagen und
- Wegfall des besonderen Gefährdungspotentials infolge der technischen Entwicklung.

Mehrere Anlagenarten werden ganz oder teilweise durch Anhebung von Erfassungsgrenzen aus der Spalte 1 (Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) in die Spalte 2 (Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) übernommen. Bei anderen

- 2 -

Anlagenarten werden durch Ausnahmeregelungen oder durch Anhebung der Erfassungsgrenzen bestimmte Anlagen genehmigungsfrei; vier Anlagetypen werden ersatzlos gestrichen. Im übrigen werden einige Genehmigungsvorbehalte präziser gefaßt, um die Anwendung der Verordnung für die Behörden und Betreiber von Anlagen zu erleichtern.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Betreiber sowie Länder und Gemeinden, soweit sie genehmigungsbedürftige Anlagen betreiben, können mit Minderaufwendungen rechnen.

Für die für den Immissionsschutz zuständigen Behörden wird der Prüfaufwand verringert.

Wegen der Erleichterungen sind Preisanhebungen nicht zu erwarten, eher marginale Preisminderungen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbrauchsniveau, sind nicht zu erwarten. Für den Bund sind keine Kostenauswirkungen zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 870/92

03.12.92

U - In - Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (423) - 842 00 - An 1/92

Bonn, den 3. Dezember 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

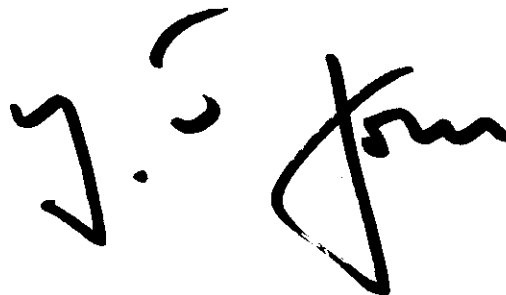
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Verordnung
über genehmigungsbedürftige Anlagen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. S. Jön', is written over the bottom right portion of the document.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über
genehmigungsbedürftige Anlagen
vom ...

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Aug. 1991 (BGBl. I S. 1838, 2044), wird wie folgt geändert:

§ 1

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "sechs" durch das Wort "neun" ersetzt.
2. Der Anhang wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Nr. 1.2 Spalten 1 und 2 werden nach dem Wort "Koks" die Worte "einschließlich Petrolkoks" eingefügt.
 - 2.2 In Nr. 1.4 Buchstabe b werden die Worte "und Notstromaggregate" ersetzt durch die Worte ", Notstromaggregate sowie für die gleichzeitige Nutzung von mechanischer oder elektrischer Energie und Wärme".
 - 2.3 a) In Nr. 1.5 Spalte 1 werden die Worte "einem Abgasvolumen von 60.000 Kubikmeter je Stunde" ersetzt durch die Worte "einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt".
 - b) In Nr. 1.5 Spalte 2 werden die Worte "einem Abgasvolumenstrom von weniger als 60.000 Kubikmetern je Stunde" ersetzt durch die Worte "einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 Megawatt".

- 2.4 Nummer 1.6 wird gestrichen.
- 2.5 In Nr. 1.8 werden nach dem Wort "Schaltfelder" die Worte "ausgenommen eingebaute Elektromotoren" eingefügt.
- 2.6 a) Nummer 1.9 Spalte 1 wird gestrichen.
- b) In Nr. 1.9 Spalte 2 werden die Worte "1 Tonne bis weniger als 30 Tonnen" durch die Worte "30 Tonnen oder mehr" ersetzt.
- 2.7 a) Nummer 2.4 Spalte 1 wird gestrichen.
- b) Nummer 2.4 Spalte 2 wird wie folgt gefaßt:
"Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte"
- 2.8 a) Nummer 2.7 Spalte 1 wird gestrichen.
- b) Nummer 2.7 Spalte 2 wird wie folgt gefaßt:
"Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton"
- 2.9 Nummer 2.12 wird gestrichen.
- 2.10 a) Nummer 2.14 Spalte 1 wird gestrichen.
- b) In Nr. 2.14 Spalte 2 werden die Worte "bis weniger als fünf Tonnen" durch die Worte "oder mehr" ersetzt.

2.11 a) In Nr. 2.15 Spalte 1 werden die Worte", von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden durch die Worte "mit einer Produktionsleistung von 200 Tonnen oder mehr je Stunde" ersetzt.

b) In Nr. 2.15 Spalte 2 werden die Worte", von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie nicht länger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden; § 1 Abs. 1 bleibt unberührt" durch die Worte "mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 Tonnen je Stunde" ersetzt.

2.12 a) Nummer 3.5 Spalte 1 wird gestrichen.

b) Nummer 3.5 Spalte 2 wird wie folgt gefaßt:
"Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen durch Flämmen"

2.13 a) In Nr. 3.9 Spalte 1 und 2 Buchstabe a) werden die Worte "einer Tonne" jeweils durch die Worte "zehn Tonnen" ersetzt.

b) In Nr. 3.9 Spalte 1 und 2 Buchstabe b) wird die Zahl "20" jeweils durch die Zahl "50" ersetzt.

2.14 a) In Nr. 3.11 Spalte 1 wird die Zahl "1" durch die Zahl "20" ersetzt.

b) Nummer 3.11 Spalte 2 wird wie folgt gefaßt:

"Anlagen, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern bestehen, wenn die Schlagenergie eines Hammers 1 Kilojoule bis weniger als 20 Kilojoule beträgt; den Hämmern stehen Fallwerke gleich"

2.15 Nummer 3.12 wird gestrichen.

2.16 Nummer 3.20 wird wie folgt gefaßt:

"Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guß mit festen Strahlmitteln, die im Freien betrieben werden"

2.17 An Nr. 3.23 Spalte 2 werden die Worte ", ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Edelmetallpulver" angefügt.

2.18 a) Nummer 4.8 Spalte 1 wird gestrichen.

b) In Spalte 2 werden die Worte "0,5 Tonnen bis weniger als 1 Tonne je Stunde" ersetzt durch die Worte "1 Tonne je Stunde oder mehr, ausgenommen Anlagen, die integrierte Bestandteile von Chemischreinigungs-, Entfettungs- oder Extraktionsanlagen sind".

- 2.19 a) Nummer 4.9 Spalte 1 wird gestrichen.
- b) In Nr. 4.9 Spalte 2 werden nach dem Wort "von" die Worte "Naturharzen oder" eingefügt.
- 2.20 In Nr. 4.10 wird nach dem Wort "Lacke" das Wort "lösemittelhaltige" eingefügt.
- 2.21 An Nr. 5.2 Spalten 1 und 2 werden jeweils die Worte
", ausgenommen Anlagen, in denen hochsiedende Öle als Lösungsmittel eingesetzt werden" angefügt.
- 2.22 In Nr. 5.3 Spalten 1 und 2 werden jeweils die Worte
", ausgenommen Pulverbeschichtungsanlagen" angefügt.
- 2.23 In Nr. 5.11 wird die Zahl "200" durch die Zahl "500" ersetzt.
- 2.24 a) In Nr. 6.2 wird Spalte 1 gestrichen.
- b) In Nr. 6.2 Spalte 2 werden nach dem Wort "von" die Worte "Papier oder" eingefügt.
- c) In Nr. 6.2 Spalte 2 werden nach dem Wort "Bahnlänge" die Worte "des Papiers oder" eingefügt.
- 2.25 In Nr. 7.2 Spalte 2 Buchstabe b wird die Zahl "4000" durch die Zahl "8000" ersetzt.

- 2.26 In Nr. 7.29 wird die Zahl "75" durch die Zahl "200" ersetzt.
- 2.27 Nummer 7.30 wird wie folgt gefaßt:
"Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen"
- 2.28 In Nr. 8.1 werden nach dem Wort "Verbrennen" die Worte "sowie Anlagen zur thermischen Behandlung von verunreinigtem Boden" angefügt.
- 2.29 In Nr. 8.3 Spalte 2 werden die Worte "in Gekrätze-Veraschungsöfen" ersetzt durch die Worte "durch Verbrennen der organischen Bestandteile edelmetallhaltiger Rückstände".
- 2.30 a) In Nr. 8.7 wird Spalte 1 gestrichen.
- b) Nummer 8.7 Spalte 2 wird wie folgt gefaßt:
"Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden;
Nummer 8.1 bleibt unberührt"
- 2.31 In Nr. 9.2 Spalte 2 Buchstabe a wird die Zahl "10000" durch die Zahl "50000" ersetzt.
- 2.32 In Nr. 9.36 wird die Zahl "1000" durch die Zahl "5000" ersetzt.
- 2.33 a) In Nr. 10.1 werden nach dem Wort "explosionsgefährlichen" die Worte "oder explosionsfähigen" eingefügt.

- b) In Nr. 10.1 werden nach dem Wort "Zündhölzer" die Worte "und ortsbewegliche Mischladegeräte" eingefügt.

2.34 a) Nummer 10.5 Spalte 1 wird gestrichen.

- b) Nummer 10.5 Spalte 2 wird wie folgt gefaßt:
"Pechsiedereien"

2.35 Nummer 10.13 wird gestrichen.

2.36 In Nr. 10.23 werden die Worte "Appretieren oder Trocknen" ersetzt durch die Worte "oder Appretieren".

§ 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für
Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit

Begründung

A.

Allgemeines

1. Im Zusammenhang mit der Diskussion über die beschleunigte Durchführung von Genehmigungsverfahren wurde u.a. von Bundestag und Bundesrat gefordert, auch eine Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in die Wege zu leiten.

Diesem Anliegen wird mit der vorliegenden Änderungsverordnung Rechnung getragen. Dabei hat die Bundesregierung das Ziel verfolgt, möglichst schnell eine Beschleunigung zu erreichen.

Aus diesem Grunde wurden im Anhang der 4. BImSchV Anlagen

- ganz oder teilweise (Anhebung von Erfassungsgrenzen) aus der Spalte 1 in die Spalte 2 übernommen,
- ganz oder teilweise (ebenfalls Anhebung von Erfassungsgrenzen) aus dem Katalog ersatzlos gestrichen,
- erforderliche Klarstellung einzelner Bezeichnungen vorgenommen.

Bei der Festlegung der Änderungen wurden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- EG-rechtliche Zulässigkeit,
- eingetretene Verbesserung der technischen Entwicklung bei einzelnen Anlagen,
- sichere Beherrschbarkeit des Betriebs von Anlagen,

- Wegfall des besonderen Gefährdungspotentials infolge der technischen Entwicklung.

II.

Für die Kostenbetrachtung folgt daraus, daß Betreiber sowie Länder und Gemeinden, soweit sie genehmigungsbedürftige Anlagen betreiben, mit Minderaufwendungen rechnen können.

Für die für den Immissionsschutz zuständigen Behörden wird der Prüfaufwand verringert.

Wegen der Erleichterungen sind Preisanhebungen nicht zu erwarten, eher marginale Preisminderungen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbrauchsniveau, sind nicht zu erwarten. Für den Bund sind keine Kostenauswirkungen zu erwarten.

B.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1 Nr. 1

Der bisherige Zeitraum von einem halben Jahr hat sich als nicht ausreichend erwiesen; er wird daher verlängert.

Zu § 1 Nr. 2.1

Klarstellung, daß Petrolkoks auch eine Form von Koks ist.

Zu § 1 Nr. 2.2

Die Ausnahme kann ohne Nachteile für die Nachbarschaft auf BHKW's ausgedehnt werden.

Zu § 1 Nr. 2.3

Zur Übereinstimmung mit Nr. 1.2 wird für Gasturbinen eine Angleichung an die Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt vorgenommen.

Zu § 1 Nr. 2.5

Eingehauste Anlagen rufen keine besonderen Lärmauswirkungen hervor, so daß sie der Ausnahmeregelung unterworfen werden können.

Zu § 1 Nr. 2.11

Die technische Entwicklung dieser Anlagen ist inzwischen soweit fortgeschritten, daß die überwiegende Zahl in das vereinfachte Verfahren entlassen werden kann; damit kann gleichzei-

tig die bisherige zeitliche Differenzierung des genehmigungsfreien Betriebs aufgegeben werden.

Zu § 1 Nr. 2.13

Die technische Entwicklung zur Emissionsbegrenzung ist inzwischen soweit fortgeschritten, daß lediglich die ganz großen Anlagen noch in der Spalte 1 verbleiben müssen.

Zu § 1 Nr. 2.14

Die technischen Möglichkeiten zur Verminderung der Lärm- und Schwingungssabstrahlung in die Nachbarschaft gestatten es, kleine Hammeranlagen in das vereinfachte Verfahren zu überführen.

Zu § 1 Nr. 2.16

Die weit überwiegende Zahl von Strahlanlagen wird im Innern von Hallen betrieben; sie sind außerdem routinemäßig mit wirksamen Staubabscheidern ausgestattet. Lediglich Anlagen, die außerhalb von geschlossenen Gebäude betrieben werden, sollen daher weiterhin einem Genehmigungsverfahren unterliegen.

Zu § 1 Nr. 2.17

Anlagen zur Herstellung von Edelmetallpulver können ohne Nachteil für Nachbarschaft aus der Genehmigungspflicht entlassen werden.

Zu § 1 Nr. 2.18

Es handelt sich regelmäßig um geschlossene Anlagen mit definierten Auslaßquellen, deren Emissionen gut beherrschbar sind; sie können daher dem vereinfachten Verfahren zugeordnet bzw. genehmigungsfrei gestellt werden. Außerdem sollen Destilla-

tionsanlagen, die in zugehörige Chemischreinigungs-, Entfettungs- und Extraktionsanlagen fest eingebaut sind, ebenfalls freigestellt werden.

Zu § 1 Nr. 2.20

Die Herstellung lösemittelfreier Dispersionsfarben kann keine besonderen schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen, so daß sie genehmigungsfrei betrieben werden kann.

Zu § 1 Nr. 2.21

Hochsiedende Öle haben von Natur aus einen im Vergleich zu sonstigen Lösungsmitteln geringen Dampfdruck, so daß die Emissionen vergleichsweise gering sind.

Zu § 1 Nr. 2.22

Das Lackieren mit pulverförmigen Stoffen nach Nr. 5.1 ist vom Genehmigungserfordernis freigestellt; da eine eindeutige Differenzierung zwischen Lackieren (Nr. 5.1) und Beschichten (Nr. 5.3) nicht immer möglich ist, wird zur Klarstellung auch das Beschichten mit pulverförmigen Stoffen freigestellt.

Zu § 1 Nr. 2.23

Die Mengengrenze kann ohne nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarschaft erhöht werden.

Zu § 1 Nr. 2.24

Eine Anhebung der Erfassungsgrenze erscheint hinsichtlich des Schutzes der Nachbarschaft vertretbar.

Zu § 1 Nr. 2.25

Für Röst-, Mahl- oder Abpackanlagen kann die Leistungsgrenze ohne besondere nachteilige Auswirkungen heraufgesetzt werden.

Zu § 1 Nr. 2.26

Das Mahlen der Röstprodukte kann wegen der relativ geringen Emissionen vom Genehmigungserfordernis befreit werden.

Zu § 1 Nr. 2.27

Anlagen zur Beseitigung der in verunreinigtem Boden enthaltenen organischen Bestandteile werden wegen der vergleichbaren Technologie aus der Nr. 8.7 in die Nr. 8.1 übernommen.

zu § 1 Nr. 2.28

Um Zweifelsfragen über den Inhalt und Umfang des Begriffs "Ge-krätze-Veraschungsöfen" zu vermeiden, wird dieser Begriff durch die Beschreibung des emissionsrelevanten Vorgangs ersetzt.

Zu § 1 Nr. 2.29

Bei den Anlagen der Nr. 8.7 handelt es sich insbesondere um die Anlagen zum Waschen, zur biologischen Behandlung und Entgasen, unabhängig vom Aufstellungsort.

Zu § 1 Nr. 2.30

Die Anhebung des Zahlenwertes ist erforderlich, um Anlagen mit Stoffen gemäß Buchstabe a) und einer Lagerkapazität zwischen 10000 und 50000 Tonnen einer eindeutigen Regelung zuzuführen.

Zu § 1 Nr. 2.31

Die Anhebung ist nötig, um kleine Anlagen, die keine besonderen Nachteile verursachen, vom Genehmigungserfordernis zu befreien.

Zu § 1 Nr. 2.32

Buchstabe a dient der Klarstellung; durch Buchstabe b wird die bisher offene Frage geklärt, daß nur die ortsfesten Mischladegeräte einer Genehmigungs bedürfen.

Zu § 1 Nr. 32.36

Der Vorgang des Trocknens kann keine besonderen schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen.

Zu § 1 Nrn. 2.6, 2.7, 2.8, 2.10, 2.12, 2.19, 2.24, 2.34

Die Übernahme der Anlagenarten in die Spalte 2 ist gerechtfertigt, weil ihre Auswirkungen räumlich begrenzt sind und nur einzelne Personen betreffen können. Art und Umfang ihrer Emissionen sind bekannt und durch erprobte technische Verfahren und Einrichtungen beherrschbar.

Zu § 1 Nrn. 2.4, 2.9, 2.15, 2.34

Infolge einer fortgeschrittenen Anlagentechnik sind die Anlagen nicht mehr in besonderem Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen. Das Instrumentarium der §§ 22 ff. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit den Vorschriften der Bauleitplanung reicht zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkung aus.

Zu § 2

Die Frist ist so bemessen, daß Betroffenen und Ländern ausreichend Zeit bleibt, sich darauf einzustellen.

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige
Anlagen

Der Bundesrat hat in seiner 653. Sitzung am 5. März 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

Ä n d e r u n g e n

und

E n t s c h l i e ß u n g

zur

Verordnung zur Änderung der Verordnung über
genehmigungsbedürftige Anlagen

A. Änderungen

1. Zu § 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 Satz 1)

In § 1 ist in Nummer 1 das Wort

"neun"

durch das Wort

"zwölf"

zu ersetzen.

Begründung:

Die in der Verordnung der Bundesregierung
vorgesehene Verlängerung ist für eine Reihe von
Anlagen, z. B. für Betonmischanlagen auf Groß-
baustellen, nicht ausreichend.

2. Zu § 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 Satz 1)

In § 1 Nr. 1 am Ende ist der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgender Satzteil anzufügen:

"ebenso in Nummer 4.2 Spalte 1, Nummer 8.1 Spalte 1 und Nr. 8.7 Spalten 1 und 2 des Anhangs."

Begründung:

Anpassung an die Änderung des § 1.

3. Zu § 1 Nr. 1 a - neu - (§ 2 Abs. 3 Satz 1)

In § 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

'1 a. In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte
"zwei Jahren"
durch die Worte
"drei Jahren"
ersetzt.

Begründung:

In der Regel wird bei Versuchsanlagen die schon nach geltendem Recht mögliche Verlängerung um ein Jahr beantragt, da durch Anlagenstillstände und Optimierungsarbeiten die im Regelfall vorgesehenen zwei Jahre nicht ausreichen, die geplanten Versuche durchzuführen. Die Änderung trägt diesem Sachverhalt Rechnung. Eine weitere Verlängerung um ein Jahr soll möglich bleiben.

4. Zu § 1 Nr. 1b - neu - (§ 2 Abs. 3 Satz 2)

In § 1 ist nach Nummer 1a - neu - folgende Nummer 1b einzufügen:

'1b. In § 2 Abs. 3 werden in Satz 2 die Worte

"ist ein Genehmigungsverfahren nach § 10 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes"

durch die Worte

"ist ein Verfahren nach Satz 1"

ersetzt.'

Begründung:

Es ist nicht nachzuvollziehen, warum bei einer Änderung des Entwicklungs- oder Erprobungszwecks ein Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen ist, wenn es sich unverändert um eine Versuchsanlage handelt. Die Streichung dient der Erleichterung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und damit der Sicherung des Standortes Deutschland.

5. Zu § 1 Nr. 2.1 (Anhang, Nr. 1.2)

§ 1 Nr. 2.1 ist wie folgt zu fassen:

'2.1 In Nr. 1.2 Spalten 1 und 2 werden nach dem Wort

"Koks"

ein Komma und die Worte

"einschließlich Petrolkoks und Restkoksen aus der
Kohlevergasung"

eingefügt.'

Begründung:

Auch sog. Restkokse aus der Kohlevergasung, die bei der Vergasung und bei der Entstaubung des Produktgases anfallen, sollten vom "Koks"-Begriff erfaßt werden. Auch derartige Restkokse haben einen hohen Kohlenstoffanteil.

6. Zu § 1 Nr. 2.2 (Anhang, Nr. 1.4 Buchstabe b)

In § 1 ist Nummer 2.2 zu streichen.

Begründung :

Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 1 MW sind Anlagen, die aufgrund ihrer Art, Menge und Gefährlichkeit im Sinne des § 4 BImSchG in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen. So sind aus Gas- und Dieselmotoren, die am häufigsten zum Einsatz kommen, ohne Reduktionsmaßnahmen folgende Emissionen zu erwarten :

- krebserzeugende Stoffe im Sinne der Nr. 2.3 TA Luft
- Stickoxide (3.000 bis 8.000 mg/m^3)
- Kohlenmonoxid (bis zu 10.000 mg/m^3)
- Kohlenwasserstoffe (bis zu 2.000 mg/m^3) und
- Staub (100 bis 130 mg/m^3).

In der Regel sind besondere Schutzvorkehrungen gegen Erschütterungen zu treffen. Darüber hinaus gehen von Motoranlagen erhebliche Schallemissionen aus.

Vor dem Hintergrund, daß Blockheizkraftwerke in zunehmender Zahl verbrauchernah in der Nähe von Wohnbebauung errichtet werden, ist es erforderlich, hohe Ansprüche an den Stand der Emissionsminderungstechnik durchsetzen zu können, weil in der Regel nur so der Nutzungskonflikt gelöst werden kann. Dies ist nur unter Beibehaltung der Genehmigungspflicht von Blockheizkraftwerken und der damit verbundenen Einzelfallprüfung möglich.

7. Zu § 1 Nr. 2.6 Buchstabe b (Anhang, Nr. 1.9 Spalte 2)

In § 1 Nr. 2.6 Buchstabe b sind die Worte
"30 Tonnen oder mehr"
durch die Worte
"1 Tonne oder mehr"
zu ersetzen.

Begründung:

Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle auch unterhalb einer Kapazität von 30 Tonnen je Stunde stellen einen Schwerpunkt für Beschwerden insbesondere wegen der Staubbelästigung dar, so daß die in der Vorlage vorgesehene Eingrenzung der Genehmigungsbedürftigkeit nicht gerechtfertigt ist.

8. Zu § 1 Nr. 2.8 a - neu - (Anhang, Nr. 2.10 Spalten 1 und 2)

In § 1 ist nach Nummer 2.8 folgende Nummer 2.8a einzufügen:

'2.8a In Nr. 2.10 werden in Spalten 1 und 2 die Worte
"drei Kubikmeter"
durch die Worte
"vier Kubikmeter"
und in Spalte 2 die Worte
"weniger als 300 kg"
durch die Worte
"mehr als 100 kg und weniger als 300 kg"
ersetzt.'

Begründung:

Ofen mit einem Rauminhalt bis zu vier Kubikmeter werden zum Brennen von Hohlkörpern eingesetzt. Beim Brennen dieser Erzeugnisse wird weniger Fluor emittiert als bislang angenommen; ein Grund dafür ist das veränderte Brenn-Verfahren keramischer Erzeugnisse.

9. Zu § 1 Nr. 2.9a - neu - (Anhang, Nr. 2.13)

In § 1 ist nach Nummer 2.9 folgende Nummer 2.9a einzufügen:

"2.9a In Nr. 2.13 wird die Zahl "10" durch die Zahl "100" ersetzt."

Begründung:

Die Erhöhung der Leistungsgrenze ist angezeigt, um auf Baustellen eingesetzte Anlagen weitgehend vom Genehmigungserfordernis zu befreien. Anderenfalls könnte bei vielen Baustellen die Anlieferung von Beton durch Fahrzeuge gewähit werden.

Die zur Lieferung von Transportbeton eingesetzten Fahrzeuge gehören zu den lautesten Baumaschinen auf Baustellen. Stationäre Anlagen sind bei vergleichbarer Leistung im Emissionsverhalten günstiger, werden aber rechtlich strenger behandelt. Auch im Sinne der Ausgewogenheit erscheint deshalb eine Heraufsetzung der bisherigen Grenze für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung angezeigt.

10. Zu § 1 Nr. 2.11a - neu - (Anhang, Nr. 3.2)

In § 1 ist nach Nummer 2.11 folgende Nummer 2.11a einzufügen:

- 2.11a a) In Nummer 3.2 Spalte 1 werden folgende Worte angefügt:
"aus Erzen oder Sekundärrohstoffen".
- b) In Nr. 3.2 wird in Spalte 2 folgender Text aufgenommen:
"Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Hüttenstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht".

Begründung:

zu Buchstabe a

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Bestimmte Unternehmen verarbeiten ausschließlich Sekundärrohstoffe. Bei der Einordnung dieser Anlagen ergeben sich regelmäßig Unsicherheiten, die durch die Aufnahme der vorgeschlagenen Ergänzung ausgeräumt werden.

zu Buchstabe b

Derartige Anlagen werden regelmäßig als Neben- einrichtungen zu anderen genehmigungsbedürftigen Anlagen betrieben. Es ist jedoch eine Entwicklung zum eigenständigen Betrieb eingetreten. Aufgrund ihrer Emissionen müssen sie jedoch auch in diesem Fall einem Genehmigungsvorbehalt unterstellt werden.

11. Zu § 1 Nr. 2.11 b - neu - (Anhang, Nr. 3.4 Spalten 1 und 2)

In § 1 ist nach Nummer 2.11 a - neu - folgende Nummer 2.11 b einzufügen:

'2.11 b In Nummer 3.4 Spalten 1 und 2 werden im zweiten Anstrich die Worte
"niedrigschmelzende Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink, Aluminium und Kupfer"
durch die Worte
"Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium"
ersetzt.'

Begründung:

Die bisherige Ausnahme erfaßt lediglich die Gußlegierungen aus Feinzink, Aluminium und Kupfer. Es werden jedoch auch andere Gußlegierungen eingesetzt, die unter dem Aspekt der Luftreinhaltung vergleichbar einzustufen sind. Dabei handelt es sich um Legierungen, die außer Feinzink und Aluminium noch Kupfer und/oder Magnesium enthalten.

12. Zu § 1 Nr. 2.12a - neu - (Anhang, Nr. 3.6 Spalten 1 und 2)

In § 1 ist nach Nummer 2.12 folgende Nummer 2.12a einzufügen:

'2.12a a) In Nr. 3.6 Spalte 1 wird der erste Spiegelstrich gestrichen.

- b) In Nr. 3.6 Spalte 2 werden die Worte
"bis zu einer Bandbreite von 650 Millimeter"
durch die Worte
"mit einer Bandbreite ab 650 Millimeter"
ersetzt.'

Begründung:

Anlagen zum Walzen von Kaltband bis zu einer Bandbreite von 650 mm sind nicht mehr im besonderen Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen. Aus produktionstechnischen Gründen sind sie in geschlossenen Räumen untergebracht. Hinzu kommt, daß durch den Fortschritt der Fertigungs- und Anlagentechnik die Anlagen erheblich leiser geworden sind.

13. Zu § 1 Nr. 2.13 Buchstabe c - neu - (Anhang, Nr. 3.9 Spalte 2)

In § 1 ist nach Nummer 2.13 Buchstabe b folgender Buchstabe c einzufügen:

- 'c) In Nr. 3.9 Spalte 2 Buchstabe a) werden nach den Worten
"mit einer Leistung von"
die Worte
"500 kg bis"
eingefügt und
die Worte
"nach dem Sendzimirverfahren"
gestrichen.'

Begründung:

Mit der zusätzlichen Einfügung der Bagatellgrenze werden Kleinstanlagen aus der Genehmigungspflicht entlassen, weil von diesen keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Das gleiche gilt nach dem heutigen Stand der Technik auch für Anlagen zum kontinuierlichen Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen, die nicht nach dem Sendzimirverfahren arbeiten.

14. Zu § 1 Nr. 2.16 (Anhang, Nr. 3.20)

In § 1 Nr. 2.16 sind die Worte
"im Freien"
durch die Worte
"außerhalb geschlossener Räume"
zu ersetzen;
nach den Worten
"betrieben werden"
sind die Worte
"ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen"
anzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

15. Zu § 1 Nr. 2.18 Buchstaben a und b (Anhang, Nr. 4.8 Spalten 1 und 2)

In § 1 Nr. 2.18

- ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) In Nr. 4.8 Spalte 1 werden die Worte
"1 Tonne"
durch die Worte
"3 Tonnen"
ersetzt.';

- ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) In Nr. 4.8 Spalte 2 werden die Worte
"0,5 Tonnen bis weniger als 1 Tonne je Stunde"
ersetzt durch die Worte
"1 Tonne bis weniger als 3 Tonnen je Stunde".'

Begründung :

Bei den Lösemittelaufarbeitungsanlagen gibt es Anlagen mit erheblichem Durchsatz, von denen aufgrund der eingesetzten Stoffmengen sowie der Stoffarten (im allg. auch halogenierte Lösemittel) erhebliche Gefahren ausgehen können. Diese Anlagen fallen unter die Bestimmungen der StörfallVO, wenn auch nicht mit dem vollen Pflichtensatz. Aus Gründen der Gleichbehandlung sollten zumindest die größeren Anlagen nach Nr. 4.8 in der Spalte 1 verbleiben. Gleichzeitig wird der Mengenschwellenwert für das vereinfachte Verfahren in Spalte 2 erhöht.

16. Zu § 1 Nr. 2.20 (Anhang, Nr. 4.10)

In § 1 ist Nummer 2.20 zu streichen.

Begründung:

Die Änderung stellt auf das unschädliche Endprodukt ab. Im Herstellungsverfahren können jedoch in besonderem Maße schädliche Umwelteinwirkungen auftreten.

17. Zu § 1 Nr. 2.20a (Anlage, Nr. 5.1)

In § 1 ist nach Nr. 2.20 folgende Nr. 2.20a einzufügen:

'2.20a Nr. 5.1 erhält folgende Fassung:

Spalte 1

"Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit

- a) Lacken, die organische Lösemittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden
- b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoffe-, Phenol Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder

- 13 -

c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmittel oder mehr je Stunde,

ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen"

Spalte 2

"Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit

- a) Lacken, die organische Lösemittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden
- b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder
- c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde,

ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen".'

Als Folge sind

- Nr. 5.3 des Anhangs und
 - Nr. 2.22 der Vorlage
- zu streichen.

Begründung:

Die Auslegung der Begriffe Lackieren in Nr. 5. und Beschichten in Nr. 5.3 hat zu Schwierigkeiten geführt. Die Nummern sollen deshalb in einer neuen Nummer 5.1 zusammengefaßt werden. Der Genehmigungsumfang wird nicht verändert.

...

18. Zu § 1 Nr. 2.21 (Anhang, Nr. 5.2)

In § 1 Nr. 2.21 sind nach den Worten
"Öle als Lösungsmittel"
die Worte
"ohne Wärmebehandlung"
einzufügen.

Begründung:

Bei einzelnen Druckverfahren, in denen hochsiedende Öle zum Einsatz gelangen, werden die zugesetzten Lösemittel bei Temperaturen von 200 - 300 °C teilweise ausgetrieben. Hierbei können extrem geruchsrelevante Crackprodukte entstehen. Dies ist beispielsweise beim Heatset Offsetdruck der Fall. Derartige Druckverfahren dürfen nicht vom Genehmigungsvorbehalt freigestellt werden.

19. Zu § 1 Nr. 2.23 (Anhang, Nr. 5.11)

In § 1 ist Nummer 2.23 zu streichen.

Begründung:

Die Erhöhung der Bagatellmengenschwelle der Polyurethan-Ausgangsstoffe von 200 auf 500 kg und mehr je Stunde ist kritisch, da davon auszugehen ist, daß größenordnungsmäßig die Gewichtshälfte der Ausgangsstoffe aus reaktivem Isocyanat wie MDI, TDI, etc. besteht, d.h. aus Stoffen mit beachtlichem toxischen Potential. Unter Berücksichtigung der Bewertungsmaßstäbe der StörfallVO (z.B. Lager MDI >20 t Spalte 2, >200 t Spalte 1) erscheint außerdem die in der Vorlage vorgesehene Erhöhung der Bagatellmengenschwelle als unangemessen.

20. Zu § 1 Nr. 2.24 Buchstabe b (Anhang, Nr. 6.2 Spalte 2)

In § 1 ist in Nummer 2.24 der Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) In Nr. 6.2 Spalte 2 werden die Worte

"Herstellung von Pappe"

durch die Worte

"fabrikmäßigen Herstellung von Papier oder Pappe"

ersetzt.'

Begründung:

Kleine Anlagen werden für den Eigenbedarf oder zu Werbezwecken in Großbetrieben eingesetzt, um Etikettenpapier oder Papier für Informationsbroschüren herzustellen. Die Emissionen dieser Anlagen sind äußerst gering, da die Bahnbreite dieser Kleinanlagen nur Bruchteile der Bahnbreiten von fabrikmäßig betriebenen Pappe- oder Papiermaschinen beträgt. Sie sollten daher nicht genehmigungspflichtig sein.

21. Zu § 1 Nr. 2.24a - neu - (Anhang, Nr. 7.1)

In § 1 ist nach Nr. 2.24 folgende Nummer 2.24a einzufügen:

'2.24a Nummer 7.1 wird wie folgt gefaßt:

"Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel
oder zum Halten von Schweinen mit

- a) 7 000 Hennenplätzen,
- b) 14 000 Junghennenplätzen,
- c) 14 000 Mastgeflügelplätzen,
- d) 7 000 Truthühnermastplätzen,
- e) 700 Mastschweineplätzen oder
- f) 250 Sauenplätzen

oder mehr; bei gemischten Beständen werden die
Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die vorgenannten
Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden, addiert;
erreicht die Summe der Vom-Hundert-Anteile einen
Wert von 100, ist ein Genehmigungsverfahren durch-
zuführen."

Begründung:

Standortbezogene Nachbarprobleme durch die
Rinderhaltung sind nicht bekannt geworden. Die
Aufnahme der Rinderplätze in den Katalog hat
durch den unter 7.1 aufgenommenen Umrechnungs-
schlüssel dazu geführt, daß eine Vielzahl
bäuerlicher Betriebe, in denen Rinder, Schweine
und Geflügel gehalten werden, nunmehr der
Genehmigungspflicht unterfallen.

Die Rinderhaltung wurde ausweislich der amt-
lichen Begründung wegen der mit ihr verbundenen
Ammoniak-Emissionen in den Katalog aufgenommen.
Die Rinderhaltung erfolgt jedoch in den meisten
Fällen in der überwiegenden Anzahl der Jahres-
stunden im Freien; hier sind Maßnahmen zur
Emissionsminderung nicht möglich.

Die überwiegende Ammoniak-Emissions-Freisetzung mit bis zu 70 % erfolgt durch die Gülleausbringung. Diese Gülleausbringung wird von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht nicht erfaßt.

Die bisherige Formulierung zur Umrechnung der Platzzahlen bei gemischten Beständen hat zu Unklarheiten bei der genauen Bestimmung der anzusetzenden Tierplätze geführt; durch die neue Formulierung werden diese Unklarheiten beseitigt.

Die neue Formulierung lehnt sich an den Gewichtungsfaktor der Nr. 24 des Anhangs zur Anlage zu § 3 des UVP-Gesetz an.

22. Zu § 1 Nr. 2.26 (Anhang, Nr. 7.29)

In § 1 ist Nummer 2.26 wie folgt zu fassen:

'2.26 In Nr. 7.29 werden die Zahl
"75"

durch die Zahl

"250"

ersetzt und die Worte

"ausgenommen Anlagen in Verkaufsstellen des Einzelhandels"
gestrichen.'

Begründung:

Erhöhung der Leistungsgrenze analog dem Entwurf der VDI-Richtlinie VDI 3892 "Emissionsminderung - Kaffeeverarbeitende und -bearbeitende Industrie - Anlagen mit einem Mindestdurchsatz von 250 kg pro Stunde" vom Oktober 1992.

23. Zu § 1 Nr. 2.27 (Anhang, Nr. 7.30)

In § 1 ist Nummer 2.27 wie folgt zu fassen:

'2.27 Nr. 7.30 wird wie folgt gefaßt:

"Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde".

Begründung:

Auch in Nummer 7.30 soll eine Begattellgrenze eingeführt werden.

24. Zu § 1 Nr. 2.28 (Anhang, Nr. 8.1)

In § 1 ist Nummer 2.28 zu streichen.

Begründung:

Die Nr. 8 des Anhangs zur 4. BImSchV ist Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens zum Entwurf eines Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes (vgl. BR-Drs. 868/92 und BT-Drs. 12/3944). Der weiteren Behandlung durch den Gesetzgeber sollte nicht durch den Verordnungsgeber vorgegriffen werden.

25. Zu § 1 Nr. 2.29 (Anhang, Nr. 8.3)

In § 1 ist Nummer 2.29 wie folgt zu fassen:

'2.29 Nr. 8.3 Spalte 2 erhält folgende Fassung:

"Anlagen zur thermischen Behandlung

- a) edelmetallhaltiger Rückstände einschließlich der Präparation soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr pro Tag beträgt, oder
- b) von mit organischen Verbindungen verunreinigten Metallen, wie z.B. Walzenzunder, Aluminiumspäne".

Begründung:

zu a)

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten und beachtet die technische Entwicklung bei kleinen Anlagen unter Berücksichtigung der emissionsrelevanten Vorgänge. Die bisherige Formulierung führte zu Mißverständnissen. So dienen nicht alle thermischen Behandlungsanlagen edelmetallhaltiger Rückstände der Rückgewinnung. In ihnen wird teilweise nur eine Inhaltsbestimmung (Präparation) durchgeführt. Hinsichtlich der Emissionsrelevanz und der Einsatzstoffe bestehen jedoch bei diesen Anlagen gegenüber denen, die der Rückgewinnung dienen, keine Unterschiede. In Spalte 2 werden künftig nur noch Anlagen zur thermischen Behandlung edelmetallhaltiger Rückstände erfaßt und außerdem für diese Anlagen eine Bagatellgrenze von 10 kg eingeführt.

zu b)

Die Einordnung derartiger Anlagen unter die bisherige Nr. 8.1 oder 8.3 ist nicht ganz eindeutig. Um Klarheit zu schaffen, ist die besondere Aufnahme dieser Anlagenart notwendig.

26. Zu § 1 Nr. 2.30 (Anhang, Nr. 8.7)

In § 1 ist Nummer 2.30 zu streichen.

Begründung:

Die Nr. 8 des Anhangs zur 4. BImSchV ist Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens zum Entwurf eines Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes (vgl. BR-Drs. 868/92 und BT-Drs. 12/3944). Der weiteren Behandlung durch den Gesetzgeber sollte nicht durch den Verordnungsgeber vorgegriffen werden.

27. Zu § 1 Nr. 2.30a - neu - (Anhang, Nr. 9.1)

In § 1 ist nach Nr. 2.30 folgende Nr. 2.30a einzufügen:

'2.30a

a) In Nr. 9.1 Spalte 1 wird folgender Teilsatz angefügt:

" , ausgenommen Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 Kubikzentimeter handelt".

b) Nr. 9.1 Spalte 2 erhält folgende Fassung:

"a) Anlagen zur Lagerung von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 Kubikzentimeter handelt, mit einer Lagermenge von insgesamt 30 Tonnen und mehr,

b) sonstige Anlagen zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen".'

Begründung:

Bei der Lagerung von brennbaren Gasen in kleinen Einzelbehältnissen besteht ein sehr viel geringeres Gefährdungspotential als bei der Lagerung in großen Behältern: bei Leckagen können nur geringe Mengen freigesetzt werden; im Brandfall ist bei kleinen Behältnissen im Gegensatz zu großen Behältern die schlagartige Freisetzung des gesamten Lagerinventars auszuschließen. Die Freistellung dieser Lager bis zu einer Gesamtlagermenge von weniger als 30 t und die Übernahme größerer Lager in die Spalte 2 ist daher gerechtfertigt.

28. Zu § 1 Nr. 2.31a - neu - (Anhang, Nr. 9.11)

In § 1 ist nach Nummer 2.31 folgende Nummer 2.31a einzufügen:

'2.31a In Nummer 9.11 wird folgender Satz angefügt:

"Für nur saisonal genutzte Getreideannahmestellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagsleistung von 400 Tonnen oder mehr je Tag ein".'

Begründung:

Zur Bewältigung der geernteten Getreidemengen werden während einer saisonal bedingten sehr kurzen Zeitspanne große Annahmekapazitäten benötigt, die nur während weniger Tage im Jahr tatsächlich ausgelastet sind.

Wegen der nur geringen Gefährlichkeit der bei der Getreideannahme anfallenden Stoffe, die sich zum großen Teil aus natürlichen Bodenbestandteilen sowie pflanzlichen Teilrückständen zusammensetzen, ist es sinnvoll, die Grenze der zulässigen Tagesleistung zu erhöhen.

Soweit die Getreideannahmestellen in bebauter Ortslage liegen, sind sie in der Regel behaust und von daher bereits von der Genehmigungspflicht befreit.

29. Zu § 1 Nr. 2.32 (Anhang, Nr. 9.36)

In § 1 ist Nr. 2.32 wie folgt zu fassen:

'2.32 In Nr. 9.36 wird die Zahl "1000" durch die Zahl "2500" ersetzt.'

Begründung:

5000 Kubikmeter Güllelagerung erscheinen zu hoch. Damit würde wiederum der Errichtung von nicht abdeckbaren Erdbecken Tür und Tor geöffnet werden. Es ist jedoch zweckmäßig, eine Erhöhung der Lagermenge unter Nr. 9.36 der Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV vorzunehmen.

Unter dem Gesichtspunkt der Genehmigungsbedürftigkeit bei Rinderanlagen (> 350) würde, bezogen auf eine Milchviehanlage, während einer sechsmonatigen Lagerdauer Gülle von einer oben genannten Menge anfallen.

30. Zu § 1 Nr. 2.34a - neu - (Anhang, Nr. 10.10)

In § 1 ist nach Nummer 2.34 folgende Nummer 2.34a einzufügen:

'2.34a In Nummer 10.10 werden nach dem Wort
"Spannrahmenanlagen"
die Worte
", wenn die Färbekapazität täglich 1 Tonne Flocken,
Garne oder Gewebe übersteigt"
eingefügt.'

Begründung:

Die Einführung der Bagatellschwelle berücksichtigt angemessen emissionsrelevante Vorgänge und trägt im übrigen einer in Aussicht genommenen EG-Regelung Rechnung.

31. Zu § 1 Nr. 2.35a - neu - (Anhang, Nr. 10.18)

In § 1 ist nach Nummer 2.35 folgende Nummer 2.35a einzufügen:

'2.35a In Nr. 10.18 werden nach dem Wort
"Handfeuerwaffen"
die Worte
", ausgenommen solche in geschlossenen Räumen,"
eingefügt.'

Begründung:

Für Schießstände in geschlossenen Räumen können die Belange des Lärmschutzes im waffen- und baurechtlichen Zulassungsverfahren hinreichend gewahrt werden.

32. Zu § 1 Nr. 2.36 (Anhang, Nr. 10.23)

In § 1 ist Nummer 2.36 wie folgt zu fassen:

'2.36 In Nr. 10.23 werden die Worte
", Appretieren oder Trocknen"
ersetzt durch die Worte
"oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen
Trocknungsanlagen".'

Begründung:

Klarstellung der emissionsrelevanten Betriebsvorgänge; insbesondere wird zum Ausdruck gebracht, daß Trocknungsvorgänge in Verbindung mit einem vorangegangenen Veredlungsschritt genehmigungsbedürftig sein müssen.

33. Zu § 1 Nr. 2.37 - neu - (Anhang, Nr. 10.24 - neu -)

In § 1 ist nach Nummer 2.36 folgende Nummer 2.37 einzufügen:

' 2.37 Nach Nr. 10.23 wird folgende Nr. 10.24 angefügt:

"10.24" Spalte 2 "Krematorien".'

Begründung:

Emissionsmessungen an Krematorien machen deutlich, daß von diesen in besonderem Maße schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Sie sind daher im Sinne des § 4 Abs. 1 des BImSchG genehmigungsbedürftig.

Die Praxis hat gezeigt, daß Krematorien von den zuständigen Behörden unterschiedlich in Genehmigungsverfahren behandelt werden. Teilweise werden sie als Anlage im Sinne des Anhangs der 4. BImSchV als Feuerungsanlage (Ziffer 1.3) oder gemäß Ziffer 8.1 genehmigt. In anderen Fällen werden sie als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen behandelt, was dazu führt, daß sie ohne die gebotenen Emissionsminderungsmaßnahmen zumeist mitten in Wohngebieten errichtet werden. Dies steht im Widerspruch zu § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

So sind z.B. die Dioxin-Emissionen mehr als 120fach höher als dies bei anderen genehmigungsbedürftigen Anlagen zulässig ist. In der Vergangenheit wurde häufig darauf verwiesen, daß das Problem durch eine Verordnung nach § 23 BImSchG gelöst werden sollte. Seit Jahren ist erkennbar, daß an einer solchen Verordnung nicht gearbeitet wird. Auch die neue VDI-Richtlinie 3891 führt nicht zum gewünschten Erfolg. Außerdem wird hierdurch nicht der Stand der Minderungstechnik beschrieben, sondern allenfalls die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Um hier zu einer Gewährleistung der Anforderungen des Immissionsschutzrechtes zu kommen und zusätzlich die Vollzugspraxis zu vereinheitlichen und zu erreichen, sollte die Genehmigungsbedürftigkeit in einer eigenen Ziffer des Anhangs zur 4. BImSchV geregelt werden. Damit wird zugleich dem Gesichtspunkt der Pietät Rechnung getragen.

34. Zu § 1 Nr. 2.38 - neu - (Anhang, Nr. 10.25 - neu -)

In § 1 ist nach Nummer 2.37 - neu - folgende Nummer 2.38 anzufügen:

'2.38 Nach Nr. 10.24 wird folgende Nr. 10.25 angefügt:

"10.25" Spalte 1

"Kälteanlagen mit einem Gehamtinhalt an Kältemittel von 30 Tonnen Ammoniak oder mehr"

Spalte 2

"Kälteanlagen mit einem Gehamtinhalt an Kältemittel von 3 bis weniger als 30 Tonnen Ammoniak".'

Begründung:

In Nr. 9.14 wird das Lagern von mehr als 3 Tonnen Ammoniak dem Genehmigungserfordernis unterworfen. Da auch bei Kälteanlagen mit dem Kältemittel Ammoniak dieser Stoff unter vergleichbaren Bedingungen gehandhabt wird und von beiden Anlagentypen ein erhebliches Gefahrenpotential für die Umwelt ausgeht, sollten in Analogie zu den Lagerbehältern auch Kälteanlagen in den Anhang zur 4. BImSchV aufgenommen werden. Die Unterteilung in Spalte 1 und Spalte 2 entspricht den Mengenschwellen der Nr. 9.14.

B.

E n t s c h l i e ß u n g

35. Die Bundesregierung wird gebeten, bei nächster Gelegenheit

- a) das Verhältnis der Spezialität innerhalb der Nummer 9 des Anhangs klarzustellen, insbesondere das Verhältnis von Nummer 9.1 zu Nummer 9.34 und 9.35, von Nummer 9.2 zu Nummer 9.34 und 9.35 sowie von Nummer 9.9 zu Nummer 9.34 und 9.35;
- b) klarzustellen, ob Anlagen zur Lagerung von Abfällen oder Erzeugnissen, in denen die in den Nummern 9.1 bis 9.9 sowie 9.12 bis 9.35 genannten Stoffe oder Zubereitungen in entsprechenden Mengen enthalten sind, der immissionschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen.

Begründung:

Es bestehen Zweifel, ab welchen Mengenschwellen Anlagen zur Lagerung toxischer brennbarer Gase des als "giftig" einzustufenden Stoffes Methanol sowie des bei handelsüblichem Benzolgehalt ebenfalls als "giftig" einzustufenden Vergaserkraftstoffs, etwa in Tankstellen, der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen. Entsprechendes gilt bezüglich der Lagerung giftiger oder sehr giftiger Pflanzenschutzmittel.

Zweifelhaft ist auch, ob Anlagen, die nicht der Lagerung der in den Nummern 9.1 bis 9.9 sowie 9.12 bis 9.35 genannten Stoffe oder Zubereitungen selbst, sondern der Lagerung von Erzeugnissen mit Stoffgehalt (z.B. pyrotechnischen Gegenständen, Sprühdosen, Munition) oder der Lagerung von Abfällen mit Stoffgehalt dienen, genehmigungspflichtig sind.

...

36. Der Bundesrat hat in seiner 651. Sitzung am 14.01.1993 in seiner Stellungnahme zum Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz, Drucksache 868/92 (Beschluß), die Bundesregierung gebeten, die Ermächtigungsnorm des § 4 Abs. 1 BImSchG zu erweitern. Danach kann in der Rechtsverordnung auch vorgesehen werden, daß eine Genehmigung nicht erforderlich ist, wenn eine Anlage insgesamt oder in ihren in der Rechtsverordnung bezeichneten wesentlichen Teilen der Bauart nach zugelassen ist und in Übereinstimmung mit der Bauartzulassung errichtet und betrieben wird.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, alsbald von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen, wenn diese Aufnahme in das Gesetz gefunden hat.

Darüber hinaus sollte die Bundesregierung im Interesse einer Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren prüfen, ob und wie weit das Genehmigungsverfahren durch ein Anzeigeverfahren ersetzt werden kann, wenn infolge der Fortentwicklung des Standes der Technik von einer im Anhang zur 4. BImSchV genannten Anlage nur so geringe Umwelteinwirkungen zu erwarten sind, daß auf ein Genehmigungsverfahren verzichtet werden kann.